

<p style="text-align: center;">Richtlinie der Stadt Hünfeld für die Gewährung einer kinderfreundlichen Eigenheimförderung vom 27. Dezember 2005</p>
--

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 16. November 2005, modifiziert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2011 beschließt der Magistrat der Stadt Hünfeld nachfolgende Richtlinie für die Gewährung einer kinderfreundlichen Eigenheimförderung:

Präambel

Die Stadt Hünfeld gewährt Familien und Einzelpersonen, die bei der Stadt Hünfeld ein Wohnbaugrundstück erwerben, eine kinderfreundliche Eigenheimförderung gemäß der nachfolgenden Richtlinie. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hünfeld, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Förderzeitraum ist zunächst bis zum 31. Dezember 2016 befristet, wobei der Magistrat der Stadt Hünfeld der Stadtverordnetenversammlung ein Jahr vor Ablauf des Förderzeitraumes einen Sachstandsbericht gibt, der die Grundlage für die Entscheidungsfindung der Stadtverordnetenversammlung bezüglich einer Verlängerung der Förderung über den 31.12.2016 hinaus bildet.

1.) Fördervoraussetzungen

Ab dem 01.01.2012 wird beim Erwerb eines städtischen Baugrundstückes zur Eigennutzung Eltern oder Elternteilen
eine **Förderung**

- a) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das dauerhaft zum Haushalt der Erwerber des städtischen Baugrundstückes gehört und entsprechend melderechtlich mit Hauptwohnsitz am Wohnort der Eltern erfasst ist, in Höhe von 2.000,00 €

sowie eine **Ergänzungsförderung**

4.1.6

b) für jedes weitere Kind, das innerhalb von drei Jahren nach notarieller Beurkundung des Grundstückskaufvertrages geboren wird und dauerhaft dem Haushalt zuzurechnen (z. B. durch Geburt) und entsprechend melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfasst ist, in Höhe von 2.000,00 €

gewährt.

Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichzusetzen.

Der Erwerb von privaten Baugrundstücken oder Eigentumswohnungen wird nicht gefördert. Bauträger oder gewerbliche bzw. gewerbeähnliche Käufer von städtischen Baugrundstücken erhalten keine Förderung.

Die Förderung wird unabhängig von Einkommensgrenzen gewährt, d.h. die Höhe des Einkommens der Antragsteller ist nicht zu berücksichtigen.

2.) Antragstellung

Die kinderfreundliche Eigenheimförderung ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Hünfeld zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hünfeld, Fachbereich 3 erhältlich. In dem Antrag zur Grundförderung sind die Personalien (Name, melderechtliche Anschrift und Geburtsdatum) der Antragsteller und deren Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzunehmen. Die Antragstellung hat innerhalb von vier Wochen nach verbindlicher Reservierung eines Baugrundstückes, spätestens jedoch bis zur notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrages zu erfolgen. Zur melderechtlichen Überprüfung müssen Antragsteller, die noch nicht im Stadtgebiet von Hünfeld wohnen, eine Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes ihres Hauptwohnsitzes vorlegen.

Die Ergänzungsförderung für jedes weitere Kind, das innerhalb von drei Jahren nach notarieller Beurkundung des Grundstückskaufvertrages geboren bzw. adoptiert wird und dauerhaft dem Haushalt der Antragsteller zuzurechnen ist, ist nach entsprechender melderechtlicher Erfassung des Hauptwohnsitzes bei den Eltern innerhalb von drei Monaten durch Vorlage einer Geburts- oder Meldebescheinigung zu beantragen.

4.1.6

Die Ergänzungsförderung setzt jedoch voraus, dass die Antragsteller noch Eigentümer des erworbenen Grundstückes sind und nach erfolgter Bebauung auch dort melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfasst sind.

Die Förderung wird grundsätzlich für jeden Antragsteller nur einmalig gewährt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat, beispielsweise bezüglich der Fördermöglichkeit für folgende Fallkonstellation: Eine bereits geförderte Person veräußert das Grundstück an einen Dritten weiter und erwirbt selbst erneut einen städtischen Bauplatz zur Errichtung eines Wohnhauses.

3.) Förderzusage, Bewilligungsbedingungen und Auszahlungsmodalitäten

Soweit die Fördervoraussetzungen nach Prüfung durch den Magistrat der Stadt Hünfeld – Fachbereich 3 - vorliegen, erfolgt eine Förderzusage in Form einer durch den Magistrat der Stadt Hünfeld und den Antragstellern zu unterzeichnenden schriftlichen Vereinbarung.

Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichten sich die Antragsteller,

- a) das auf dem geförderten Grundstück zu errichtende Wohnhaus selbst zu beziehen mit entsprechender melderechtlicher Erfassung als Hauptwohnsitz, spätestens bis zum Ablauf der im zugrunde liegenden Grundstückskaufvertrag genannten Bauauflagen und
- b) den Hauptwohnsitz in Hünfeld mindestens drei Jahre nach Bezug des auf dem geförderten Grundstückes errichteten Wohnhauses aufrecht zu erhalten.

Werden die in a) und b) genannten Voraussetzungen nicht eingehalten, erfolgt eine Rückforderung bzw. je nach Wohndauer eine anteilige Rückforderung der Förderung. Die Höhe der Rückforderung wird durch Spitzabrechnung nach Tagen ermittelt.

Die Förderung wird nicht in bar ausgezahlt, sondern mit dem an die Stadt Hünfeld zu zahlenden Grundstückskaufpreis verrechnet. Dies gilt nicht für die Ergänzungsförderung, die nachträglich an den Antragsteller überwiesen wird.

4.1.6

4.) Sonderklausel

Sollten Sachverhalte auftreten, die nicht abschließend anhand dieser Richtlinien geklärt werden können, behält sich der Magistrat diesbezüglich eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

5.) Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2016. Am Ende des Förderzeitraumes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld auf der Grundlage eines Sachstandsberichtes des Magistrates der Stadt Hünfeld über eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer.

Hünfeld, den 25. November 2011

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

O:\Aktenplan FB 4 neu\2-Grundstücks-Management\2-1 Baugebiete\4.1.6 Richtlinie Eigenheimförderung - Variante zur Veröffentlichung im Ortsrecht.doc

Dr. Fennel
Bürgermeister